

**Landgericht Hamburg**

Az.: 324 O 503/18



Verkündet am 26.07.2019

Meyer-Dühring, JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Vert.:	Frist not.	<i>Ingalls</i>	KFJ/KFA	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Kanntn.
SB	31. JULI 2019			Rückscr.
Rückscr.	Rechtsanwälte Günther Partnerschaft			Zanlung
zdA				Seit-

**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In der Sache

**Deutsche Frühstücksei GmbH & Co.KG Betriebsgesellschaft**, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafterin Deutsche Frühstücksei Beteiligungsgesellschaft mbH, diese vertr. d. d. GF Christian Hinxlage, Gewerbering 31a, 49393 Lohne

**- Klägerin -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Graf von Westphalen**, Poststraße 9 - Alte Post, 20354 Hamburg, Gz.: 3803/2018 WS

gegen

**PeTA Deutschland e.V.**, vertreten durch d. Vorstand Ingrid Newkirk und Harald Ullmann, Friezheimer Straße 3a, 70499 Stuttgart

**- Beklagter -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Günther Partnerschaftsgesellschaft**, Mittelweg 150, 20148 Hamburg

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Ellerbrock und die Richterin am Landgericht Stallmann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.06.2019 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf 100.000 € festgesetzt.





## Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Unterlassung der weiteren Verbreitung von in ihren Betrieben angefertigten Videoaufnahmen sowie auf Unterlassung von zwei Äußerungen in Anspruch.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen mit Sitz in Lohne, Niedersachsen, in dem sie Legehennen hält und Eier in Boden- und Kleingruppenhaltung produziert (Farm Welpage). Weiterhin betreibt die Klägerin eine Farm mit Kleingruppenhaltung am Standort Bieste in Neuenkirchen-Vörden. Der Beklagte ist ein Verein, der sich für Tierrechte einsetzt.

Am 22.02.2017 wurden in der Farm der Klägerin mit Kleingruppenhaltung in Bieste von unbekannt Personen gefilmt. Am 18.05.2017 wurden weiterhin von unbekannt Personen in dem Stall der Klägerin in Welpage Legehennen einer sehr alten Herde von Legehennen gefilmt, die sich bereits kurz vor der Ausstallung befanden. Dies führte zu einem Fernsehbeitrag mit dem Titel „Die Eierlüge“, vgl. Anlage K7, der in der Sendereihe ARD-exklusiv“ ausgestrahlt wurde.

Der Beklagte stellte einen eigenen Beitrag mit dem Titel „#Eileid 2017“ im Juli 2017 auf YouTube online, vgl. Anlage K6, verlinkte auf der von ihm verantworteten Internetseite [www.peta.de](http://www.peta.de) zudem auf diesen Beitrag und stellte weiterhin auf dieser Internetseite einen Beitrag mit der Überschrift „Schockierende Einblicke in die deutsche Eierindustrie So leben und leiden Hühner in der Käfig- und Bodenhaltung für verarbeitete Produkte mit Eiern“ ein. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlagen K2 und K6 Bezug genommen.

Die Videoaufnahmen aus der Farm Welpage sind in dem Video des Beklagten in den Minuten 01:35 – 01:44, 01:56 – 02:04, 02:18 – 02:31 und 02:33 bis 02:52 zu sehen. Die Klägerin beantragt die Untersagung der weiteren Verbreitung dieser Bilder, die sich in der Anlage B zu dem Klagantrag wiederfinden. Die Videoaufnahmen aus der Farm in Bieste finden sich in dem Video in den Minuten 00:29 – 01:10. Diese Bilder sind in der Anlage A zum Klagantrag zu finden. Die Aufnahmen aus den Ställen der Klägerin sind in dem Video durcheinandergeschnitten mit Aufnahmen brauner Legehennen aus einem nicht zu der Klägerin gehörenden Betrieb. Die Legehennen aus den Farmen der Klägerin verfügen ausschließlich über weißes Federkleid. In der Textberichterstattung aus der Anlage K2 entstammen Bild 1 und Bild 3 der Kleingruppenhaltung der Klägerin am Standort in Bieste und Bild 2 der Farm Welpage.

Die Klägerin mahnte den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben wegen der Veröffentlichung der hier streitgegenständlichen Bilder und des veröffentlichten Beitrags aus der Anlage K2 am 01.08.2018 ab. Nachdem der Beklagte darauf nicht geantwortet hatte, erwirkte die Klägerin bei der erkennenden Kammer am 29.08.2017 in dem Verfahren 324 O 397/17 den Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit welcher die Verbreitung der in diesem Verfahren streitgegenständlichen Bilder und Äußerungen vollständig untersagt wurde. Wegen der Einzelheiten wird auf den den Parteien bekannten Beschluss der Kammer vom 29.08.2017 Bezug genommen. Nachdem die Kammer die einstweilige Verfügung auf den Widerspruch des Beklagten mit Urteil vom 12.01.2018 bestätigt hatte, auf welches ebenfalls wegen der diesbezüglichen Einzelheiten Bezug genommen wird, hob das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg auf die Berufung des Beklagten, der ausweislich des als Anlage B1 vorgelegten Verhandlungsprotokolls die einstweilige Verfügung hinsichtlich einer Äußerung als endgültige Regelung anerkannt hatte, mit Urteil vom 02.10.2018 die einstweilige Verfügung der Kammer weitestgehend auf und bestätigte das Urteil nur hinsichtlich einer Äußerung und der Verbreitung eines Bildes. Hinsichtlich der vom Oberlandesgericht bestätigten Äußerung und des weiterhin untersagten Bildes gab der Beklagte zu einem späteren Zeitpunkt eine Abschlusserklärung ab. Streitgegenständlich in dem vorliegenden Verfahren sind demnach ausschließlich Bilder und Äußerungen, hinsichtlich derer das Oberlandesgericht mit Urteil vom 02.10.2018 das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs verneint hat. Maßgeblich hat sich das Oberlandesgericht zur Begründung seiner Entscheidung auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10.04.2018 – VI ZR 396/17 – berufen.



Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Entscheidung des Bundesgerichtshofs und dementsprechend auch das Urteil des Oberlandesgerichts unzutreffend seien und ihre Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 sowie aus Art. 13 Abs. 1 verletzt. Deswegen sei das Urteil des Bundesgerichtshofs von der dortigen Klägerin auch mit einer Verfassungsbeschwerde angegriffen worden und deswegen habe auch sie sich entschieden, ihre Unterlassungsansprüche noch einmal im Rahmen der hiesigen Klage zu verfolgen. Die erkennende Kammer sei im Übrigen auch an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht gebunden.

Soweit der Beklagte vertreten durch den Leiter der Rechts- und Wissenschaftsabteilung in der mündlichen Verhandlung vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg erklärt und an Eides statt versichert habe, dass er an der Beschaffung des Videomaterials unter Begehung von strafbaren Hausfriedensbrüchen nicht beteiligt gewesen sei, sondern dass ihm diese lediglich anonym per Post zugeschickt worden seien, sei er an seine prozessuale Wahrheitspflicht zu erinnern. Denn der Beklagte habe seine Kampagne auch dieses Mal wieder in Abstimmung mit einer TV-Berichterstattung online geschaltet und wieder mit einer üblichen Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Osnabrück versehen. Mit dieser habe er unstreitig eine DVD eingereicht, auf der u.a. das hier streitgegenständliche Videomaterial enthalten gewesen sei, und welches durchgängig als Signatur mit dem Hinweis auf eine eigene Urheberschaft der Beklagten verbunden gewesen sein: PREVIEW PURPOSES ONLY © PETA. Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellung auf Bl. 7 der Akte Bezug genommen.

Durch das Anbringen des Urhebervermerks habe der Beklagte seine Verantwortung bzw. die Täterschaft seiner Mitarbeiter bzw. seine Beteiligung am Hausfriedensbruch im Rahmen einer Auftragsproduktion erkennbar und unmissverständlich dokumentiert.

Ferner habe der Beklagte in dem gesamten Text der Strafanzeige ebenso wie in dem begleitenden Text zur Veröffentlichung seines Kampagnenvideos gemäß Anlage K2 den Eindruck vermittelt, dass es sich um Aufnahmen handele, die er im Rahmen einer eigenen Recherche beschafft habe. Er habe mit keinem Wort angedeutet, dass er sich die Aufnahmen nicht selbst beschafft haben könnte. Schon aus dem Video selbst ergebe sich, dass das Material rechtswidrig und unter Begehung eines Hausfriedensbruchs beschafft worden sei.

Weiterhin seien in den Videoaufnahmen, die der Beklagte bei der Staatsanwaltschaft eingereicht habe, an keiner Stelle bauliche oder sonstige Hinweise auf individuelle Stallanlagen zu sehen. Dennoch habe der Beklagte diese namentlich und hinsichtlich ihrer Belegenheit individuell bezeichnen können. Dies sei nur möglich, wenn er auch an der Beschaffung beteiligt gewesen sei. So habe der Leiter der Wissenschafts- und Rechtsabteilung des Beklagten auch an anderer Stelle unstreitig in einem Interview geäußert, dass „seine Ermittler“ in die Ställe gingen. Wegen der Einzelheiten des Interviews wird auf die Anlage K3 Bezug genommen.

Die Verbreitung der streitgegenständlichen Videoaufnahmen und der falschen Tatsachenbehauptungen sei rechtswidrig. Der vorliegende Sachverhalt unterscheide sich von demjenigen, der dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10.04.2018 zu Grunde gelegen habe, ganz maßgeblich dadurch, dass es im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof um eine Ausstrahlung von Material gegangen sei, das Dritte beschafft hatten. Überdies erfolgte die Ausstrahlung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Vorliegend gehe es aber um die Verbreitung von rechtswidrig beschafftem Videomaterial eines Vereins zur Generierung von Spendengeldern. Der Bundesgerichtshof gehe davon aus, dass der Gewährleistung von Art. 5 Abs. 1 GG umso geringeres Gewicht zukomme, je mehr sich die Veröffentlichung unmittelbar gegen ein privates Rechtsgut richte und im privaten Verkehr in Verfolgung eigennütziger Ziele erfolge. Als privater Verein mit eigennützigem Spendeninteresse nehme der Beklagte keine öffentlichen Interessen wahr. Er sei gerade nicht wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk ein „Wachhund der Öffentlichkeit“, sondern eine kleine und radikale Tierrechtsgruppe, die seit Jahren das Begehen von Straftaten und die Verwertung von strafbar beschafften Aufnahmen zum festen und regelmäßigen Bestandteil ihres Geschäftsmodells gemacht habe. Auch der Bundesgerichtshof habe in der genannten Entscheidung betont, dass eine



Veröffentlichung grundsätzlich zu unterbleiben habe, wenn sich der Publizierende die Informationen widerrechtlich durch Täuschung in der Absicht verschafft habe, sie gegen den Getäuschten zu verwenden. Dies müsse erst recht gelten, wenn das Material für Skandalisierungs- und Spendenzwecke verwendet werde. Es gehe vorliegend auch nicht um eine der Wahrheit entsprechende Kritik an den Leistungen der Klägerin, sondern um die Verbreitung rechtswidrig beschaffter Aufnahmen im Rahmen einer Kampagne. Ferner seien vorliegend auch Aufnahmen Verfahrensgegenstand, welche von den Tätern des Hausfriedensbruchs manipuliert worden seien, indem ein schwaches bzw. sterbendes Huhn aus dem Stall genommen und in den Gang hinter dem Stall gelegt worden sei. Der Beklagte habe die Unrichtigkeit dieser Darstellungen mit seinen beiden Abschlusserklärungen in der mündlichen Verhandlung vor dem OLG Hamburg und dem anwaltlichen Schreiben vom 24.10.2018 prozessual unstreitig gestellt. Auch dies unterscheide den vorliegenden Fall von dem der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu Grunde liegenden.

Jedenfalls aber liege die Beweislast für die fehlende Beteiligung an der rechtswidrigen Beschaffung beim Verbreiter. Hier sei es unstreitig, dass die Aufnahmen unter Begehung eines Hausfriedensbruchs beschafft worden seien. Dies sei bereits nach dem Inhalt der Aufnahmen offensichtlich. Indes gehe es nur um die Frage, ob der Beklagte an der Beschaffung der Aufnahmen beteiligt gewesen sei. Das habe das Oberlandesgericht verkannt und bei der Frage der Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast nur auf Fundstellen verwiesen, welche sich damit beschäftigten, wer die Beschaffung unter Begehung eines Hausfriedensbruchs glaubhaft machen müsse, dass also überhaupt ein Fall rechtswidriger Informationsbeschaffung vorliege. Hier müsse sich der Beklagte erklären, warum er sich der Aufnahmen berühme, wenn er diese doch nicht selbst angefertigt haben wolle.

Im Ergebnis sei davon auszugehen, dass es sich um Videoaufnahmen handele, die unter Begehung eines Hausfriedensbruchs und unter Mitwirkung des bzw. im Auftrag/Verantwortung des Beklagten beschafft worden seien. Dafür spreche, dass der Beklagte das Material unstreitig in Kenntnis der Beschaffungsorte und der Beschaffungszeitpunkte verbreitet habe, obwohl unstreitig in dem gesamten an die Staatsanwaltschaft Osnabrück geschickten Material kein Hinweis auf die Beschaffungsorte und -zeitpunkte enthalten ist. Dies ergebe sich auch aus den eigenen Verlautbarungen des Beklagten, die noch aus einer Zeit vor der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit Schaffung einer neuen Verteidigungslinie stammten. Beschaffe – wie vorliegend – ein selbst ernannter Tierschützer strafbar Videoaufnahmen, welche ihrerseits lediglich rechtmäßige Haltungsbedingungen einer an Lebensmonaten bereits sehr alten Herde zeigten, verbleibe es bei der durch die strafbare Beschaffung indizierten Rechtswidrigkeit. Eine Veröffentlichung des Materials sei nur dann rechtmäßig, wenn dieses Missstände von erheblichem Gewicht offenbare, an deren Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse bestehe. Das sei vorliegend nicht der Fall.

Die Haltungsbedingungen hätten den Regelungen des Tierschutzrechts und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprochen (TierSchNutztVO) und stimmten auch mit allen sonstigen Haltungsverfahren überein. Sämtliche Aufnahmen aus den Betrieben der Klägerin zeigten ausschließlich Tiere, die unter rechtmäßigen Haltungsbedingungen und im Einklang mit allen Tierschutz- und Haltungsverfahren gehalten würden. Zum Zeitpunkt des Hausfriedensbruchs hätten sich unstreitig in den Ställen 1-8 der Firma Welplage insgesamt rund 220.000 Tiere in Bodenhaltung befunden. Die Videoaufnahmen, welche die Beklagte an die Staatsanwaltschaft geschickt habe, zeigten nur ausgewählte Einzeltiere im Verhältnis eines hundertstel Promillebereichs im Bezug zum Gesamtbestand. Entsprechendes gelte auch für die Aufnahmen aus der Kleintiergruppenhaltung. In dem von dem Beklagten verbreiteten Video (<https://www.peta.de/Eierrecherche2017/WYB5djV09eg>) sei nichts zu sehen, was einen Verstoß gegen das Tierschutzrecht oder sonstige Vorschriften darstellen könnte. Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Klägerin betreffend die Haltungsbedingungen der Klägerin in der Farm Welplage wird auf die Ausführungen in der Klagschrift, Bl. 19 bis 23 der Akte, Bezug genommen und betreffend die Farm in Bieste auf die Ausführungen in der Klagschrift, Bl. 23 bis 28 der Akte.



In der vorzunehmenden Abwägung sei vorliegend zu berücksichtigen, dass der Beklagte bei der Aufbereitung der Videoaufnahmen diese einseitig und manipulativ zusammengestellt und anprangernd aufbereitet und dabei keinerlei Kritik oder Zweifel an der Authentizität der Aufnahmen geäußert, sondern stattdessen das Anprangern der Klägerin noch dadurch unterstrichen habe, dass er die gesamte Kommentierung seiner einseitigen Diffamierungs-Kampagne mit falschen Behauptungen angereichert und dabei das hohe Alter der Tiere verschwiegen habe. Er habe insgesamt eine für den Zuschauer grob irreführende Art und Weise der Darstellung gewählt. Es gehe vorliegend gerade nicht um Informationen über einen unstreitig sachlich richtigen Sachverhalt, sondern schlicht um irreführend aufbereitetes und manipulatives Videomaterial.

In Bezug auf die Haltungsbedingungen in der Farm in Welplage könnten die Zuschauer nicht erkennen, dass die Bilder bei Nacht angefertigt worden seien. Die in dem Film gezeigte Reaktion der Tiere sei aufgrund des Eindringens bei Nacht geschehen. Dies ergebe sich aus dem auf Seite 19 der Akte dargestellten Bild, welches die Hühner dabei zeige, wie sie offenbar auf dem Boden versuchten zu fliehen. Auch das auf Bild 4, Bl. 21 der Akte, dargestellte Huhn habe sich offenbar beim Fliehen vor den Scheinwerfern verklemmt, da die Tiere ihre Schlafplätze auf der hohen Stellage verlassen hätten, offenbar in Panik, um schlaftrunken vor den Eindringlingen zu fliehen. Dafür spreche auch, dass ein Tier, welches bereits länger in hilfloser Lage dort gelegen hätte, von seinen Artgenossen bereits angepickt worden wäre. Bei routinemäßigen Untersuchungen habe die betreuende Tierärztin zu keinem Zeitpunkt ein eingeklemmtes Tier vorgefunden. Das befreit die Beklagte.

Betreffend die Farm in Bieste trägt die Klägerin vor, dass die Standbilder 6-10, Bl. 26/27 der Akte, einige wenige Tiere zeigten, die an einer kleinen Stelle ein unvollständiges Federkleid haben, und zwei Hennen mit einer Fußballentzündung. Dass Legehennen auch einmal Federn auf natürliche Weise verlieren, oder aber Artgenossen gelegentlich Federn untereinander ausspicken, komme in nahezu jeder Hühnerhaltung vor. In der Farm in Bieste kämen Federpicken und Fußballentzündungen nur sehr selten vor. Auch lasse sich eine Coli-Infektion bei Legehennen nicht ausschließen. Die Klägerin macht weiter geltend, dass die Aufnahmen auch deswegen einen falschen Eindruck vermitteln, weil verschwiegen werde, dass die Hühner sich in einem hohen Alter befunden hätten und deswegen der Gefiederzustand altersgerecht sei. Weiterhin habe der Beklagte die Bildaufnahmen mit falschen Behauptungen (Kannibalismus) angereichert.

Für beide Farmen gelte, dass ein unzutreffendes Bild vermittelt werde, weil ausschließlich Aufnahmen bei Dunkelheit gezeigt werden, die suggerierten, die Tiere würden im Dunkeln gehalten. In dem Beitrag werde zudem verschwiegen, dass es sich um Tiere handle, die nachts aus dem Schlaf geschreckt worden seien und sich schon deswegen atypisch verhielten.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Verbreitung des rechtswidrig und strafbar beschafften Bild- und Videomaterials, das den prozessual unstreitigen Hausfriedensbruch überlagern könnte, ergebe sich schließlich auch nicht aus dem Umstand, dass sie, die Klägerin, zu den größeren Unternehmen Deutschlands zähle, in denen Eier produziert werden. Denn die Größe eines Unternehmens könne keinen Maßstab darstellen, der es rechtfertigen könnte, Hausfriedensbrüche zu begehen, und kein Freischein für selbsternannte Tierrechtler sein, bei Nacht in fremde Ställe einzudringen.

Zur Begründung des Klagantrags zu I.2.a) macht die Klägerin geltend, dass es sich entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts nicht um Meinungsäußerungen handle, sondern um nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptungen. Denn diese Äußerung suggeriere dem Zuschauer, dass es im Zeitpunkt des Betretens des Stalles durch die Tierschützer mindestens einige Hühner in dem Stall in Bieste gegeben habe, denen aufgrund von Rangkämpfen, die karge Umgebung und haltungsbedingte Aggressionen nahezu das gesamte Federkleid herausgerissen worden sei. Diese Ursachen würden kumulativ aufgezählt. Es habe aber nicht solche Tiere in dem Stall gegeben, denen aufgrund der drei kumulativen Ursachen das gesamte Federkleid herausgerissen worden sei. In Bezug auf die streitgegenständliche Äußerung zu I.2.b) macht die Klägerin geltend, dass



die den Betrieb Welpage betreuende Tierärztin Blömer bekunden könne, dass die aufgestellte Behauptung nicht zutrefte. Dies ergebe sich im Übrigen aus den Videoaufnahmen selbst, da dann bei den Tieren auch erhebliche und blutende Verletzungen zu sehen sein müssten.

Die Klägerin weist zudem auf aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 20.12.2018, - I ZR 104/17) und der Oberlandesgerichte Stuttgart (Urteil vom 31.05.2017, 4 U 204/17) und Frankfurt (Urteil vom 11.02.2019, 16 U 205/17) hin und macht geltend, dass sich diese auf das vorliegende Verfahren übertragen lasse und daraus folge, dass aufgrund der rechtswidrigen Beschaffung des Filmmaterials auch die streitgegenständliche Veröffentlichung rechtswidrig sei.

Die Klägerin beantragt,

I. den Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen,

1. unter Bezugnahme auf die Klägerin Videomaterial aus Ställen der Klägerin, das ohne Einwilligung der Klägerin aufgenommen worden ist und in dem Standbilder gemäß Anlage A und/oder Anlage B und/oder Anlage C enthalten sind, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wie geschehen unter den URL:

<https://www.peta.de/Eierrecherche2017#.WYB5djV09eg>,

<https://www.youtube.com/watch?v=1wqPWEotlyo>

und/oder

2. unter Bezugnahme auf die Klägerin zu behaupten und/oder behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

a) unter Bezugnahme auf einen Stall mit Kleingruppenhaltung: „bedingt durch Rankämpfe, die karge Umgebung und haltungsbedingte Aggressionen... einigen Hühnern von ihren Artgenossen beinahe das gesamte Federkleid herausgerissen“

und/oder

b) unter Bezugnahme auf einen Stall mit Bodenhaltung: „Durch Federpicken...leiden die ausgemergelten Hennen an einem katastrophalen Gefiederzustand...“

wie geschehen unter der URL <https://www.peta.de/Eierrecherche2017#.WZ6BCTVhVeg>.

Der Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, dass das Hanseatische Oberlandesgericht in dem Verfügungsverfahren 7 U 75/18 die einstweilige Verfügung zu Recht aufgehoben habe. Das streitgegenständliche Material sei ihm, dem Beklagten, anonym zugegangen. Die Anfertigung der streitgegenständlichen Aufnahmen sei nicht von ihm veranlasst worden. Es habe bei ihm auch Ermittlungen gegeben mit dem Ziel, nachzuweisen, dass er einen vermeintlichen Hausfriedensbruch veranlasst oder vorgenommen habe. Das Ergebnis der Ermittlungen habe dies unstreitig nicht bestätigen können (vgl. Anlage B1). Die Klägerin sei hinsichtlich des strafbaren Hausfriedensbruchs darlegungs- und beweissbelastet.



Die Rechtsprechung habe in der jüngsten Zeit immer wieder betont, dass bei gerichtlichen Entscheidungen die Wertung des Art. 20a GG und des darin verankerten Tierschutzes besonders zu berücksichtigen sei. Dies habe auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10.04.2018 getan. Die Forderung der Klägerin, die Kammer müsse nun eine vom Bundesgerichtshof abweichende Abwägung vornehmen, sei nicht nachvollziehbar.

Auch aus dem Umstand, dass das streitgegenständliche Video einen Urheberrechtsvermerk beinhalte, lasse sich kein Rückschluss darauf ziehen, dass das Video von ihm, dem Beklagten, stamme. Er setze generell auf ihm zugespieltes Material einen entsprechenden Vermerk.

Zudem stehe nicht einmal fest, dass unbekannte dritte Personen diese Aufnahmen unter Begehung eines Hausfriedensbruchs hergestellt hätten. Auch das Oberlandesgericht habe in der Berufungsinstanz lediglich festgestellt, es sei unwahrscheinlich, dass Tatsachen in Bezug auf die Betriebe der Klägerin bekannt gewesen seien, die das Eindringen gerechtfertigt hätten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur liege es nahe, dass das Handeln der Betroffenen als gerechtfertigt angesehen werden könne.

Soweit sich die Klägerin zur Begründung der Verantwortlichkeit des Beklagten für den Hausfriedensbruch auf ein Interview des Dr. Haferbeck beziehe, Anlage K3, werde darauf hingewiesen, dass dieses unstrittig aus dem Jahr 2015 stamme und dass es sich dabei um ein allgemeines Interview handele, welches keinerlei Äußerungen hinsichtlich des hiesigen Verfahrens enthalte. Die Argumentation der Klägerin, dass die vom Bundesgerichtshof in der oben genannten Entscheidung aufgestellten Grundsätze nur für die Presse oder das Fernsehen gelten würden, sei unzutreffend. Der streitgegenständliche Beitrag enthalte auch nach der Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts an die Allgemeinheit gerichtete Informationen, die der Meinungsbildung zu einem die Öffentlichkeit interessierenden Thema dienen. Dies ergebe sich auch aus seiner, des Beklagten, Gemeinnützigkeit, da diese nur dann anerkannt werde, wenn die Tätigkeit des Vereins darauf gerichtet sei, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Wie das Oberlandesgericht auf S. 4 der Urteilsgründe ausführe, informierten die Aufnahmen den Zuschauer zutreffend. Sie transportieren keine unwahren Tatsachenbehauptungen, sondern gäben die tatsächlichen Verhältnisse in den beiden Ställen zutreffend wieder. Die Aufnahmen dokumentierten unstrittig Umstände der Hühnerhaltung in sogenannten Kleingruppen sowie in der Bodenhaltung. An einer näheren Information über derartige Umstände habe die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse. Die Filmaufnahmen könnten einen Beitrag zu der Diskussion leisten, ob der Verbraucher bereit sei, einen höheren Preis für die in anderer Haltungsform produzierten Eier zu zahlen.

Entgegen den Ausführungen der Klägerin stehe die Haltung der Legehennen keineswegs im Einklang mit dem TierSchG und der TierSchNutZV. Bereits die der Anlage K7 entnommenen Bilder 1 und 2 zeigten Tiere mit einem schlechten Gesundheitszustand, die teilweise erhebliche Gefiederschäden aufweisen. Auch die Haltung der Tiere an sich stelle einen Verstoß gegen § 2 TierSchG dar. Dass auf den streitgegenständlichen Aufnahmen der Farm aus Bieste tierschutzwidrige Zustände zu sehen seien, ergebe sich auch aus dem Gutachten der ehemaligen Tierschutzbeauftragten aus Baden-Württemberg, Frau Cornelia Jäger, welches diese in Kenntnis der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Oldenburg erstellt habe, Anlage B5. So habe diese festgestellt, dass in der Legehühnerhaltung in Neuenkirchen-Vörden grundlegende Zielvorstellungen des Tierschutzrechts zur Bewegungsfreiheit und Unversehrtheit der Tiere wie auch mehrere spezialrechtliche Vorgaben zum vorliegenden Haltungsverfahren nicht erfüllt seien. Der Beklagte trägt im Einzelnen zu den aus dem Video ersichtlichen Haltungsbedingungen und daraus ersichtlichen Verstößen gegen das Tierschutzrecht vor. Wegen der Einzelheiten dieses Vortrags wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 14.06.2019 und dort auf die Ausführungen Bl. 63 bis 70 der Akte Bezug genommen. Aus einem weiteren Gutachten betreffend die Filmaufnahmen in der Farm Welplage, Anlage B10, das ebenfalls von Cornelia Jäger erstellt wurde, ergebe sich, dass



auch in dieser Haltung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften auszugehen sei. Die auf den Aufnahmen zu sehenden Tiere befänden sich in einem schlechten Allgemeinzustand und die Aufnahmen zeigten darüber hinaus Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften. Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Beklagten in Bezug auf das Gutachten der Cornelia Jäger betreffend die Tierhaltung in der Farm Welpage wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 18.06.2019 Bezug genommen. Die Klägerin hat auf dieses Vorbringen des Beklagten mit einem Schriftsatz vom 19.06.2019 erwidert, welcher Ausführungen zur fehlenden Neutralität von Cornelia Jäger enthält und in dem überdies zu den Einlassungen von Frau Jäger in ihrem Gutachten betreffend die Firma in Welpage Stellung genommen wird. Wegen der Einzelheiten des diesbezüglichen Vortrags der Klägerin wird auf den Schriftsatz vom 19.06.2019 Bezug genommen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass seine Meinungs- und Pressefreiheit Rechte der Klägerin überwiegen. Die Filmaufnahmen transportierten auch nicht etwa unwahre Tatsachenbehauptungen, sondern gäben die tatsächlichen Verhältnisse in den Ställen zutreffend wieder. Es werde bestritten, dass die Filmaufnahmen manipuliert worden seien. Das Material sei nicht nachträglich verfälscht worden. Es würden auch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Klägerin offenbart. Die veröffentlichten Aufnahmen setzten sich kritisch mit der Massenproduktion von Eiern auseinander und zeigten die Diskrepanz zwischen den nach der Vorstellung vieler Verbraucher gegebenen, von Erzeugern und Erzeugerzusammenschlüssen suggerierten Produktionsstandards einerseits und den tatsächlichen Produktionsumständen andererseits. Die Klägerin, die sich selbst als größte Eierproduzentin Europas bezeichne, sei unter anderem an der OVO Best GmbH beteiligt. Auf deren Homepage werde mit einem verantwortungsvollen Umgang mit Mensch, Tier und Umwelt geworben. Weiterhin finde sich der Hinweis, dass alle tiergerechten Haltungsformen von dem Lieferprogramm abgedeckt würden. Diesen Vortrag bestreitet die Klägerin nicht. Eine Anprangerung der Klägerin liege nicht vor. An der Dokumentation und der Veröffentlichung von Missständen in Tierhaltungen, insbesondere von Marktführern wie der Klägerin, die vorgeben, sich für den Tierschutz einzusetzen, bestehe offenkundig ein starkes öffentliches Interesse. Diesem Interesse dienten die streitgegenständlichen Aufnahmen, die einen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Debatte von erheblicher Relevanz leisteten.

Hinsichtlich der von der Klägerin angegriffenen Äußerungen beruft sich der Beklagte darauf, dass die erste streitgegenständliche Aussage wahre Behauptungen sowie eine zulässige Meinungsäußerung beinhalte. Wahr sei die Behauptung, dass einigen Hühnern von ihren Artgenossen bedingt durch Rankämpfe, die karge Umgebung und haltungsbedingte Aggressionen Federn rausgerissen worden seien. Unstreitig passiere es in den Ställen, dass Hühnern einander Federn ausspicken und dass Hühner die Verhaltensstörung Federpicken aufweisen. Soweit die Klägerin darauf abstelle, dass es sich um eine kumulative Aufzählung handele, sei dem nicht zu folgen. Der durchschnittliche Leser verstehe die Äußerung dahingehend, dass das Federkleid einzelner Tiere durch eine dieser Ursachen gelitten habe. Wenn davon die Rede sei, dass den Tieren beinahe das gesamte Federkleid herausgerissen worden sei, so beinhalte dies eine Wertung, die als Meinungsäußerung zulässig sei.

Hinsichtlich der zweiten streitgegenständlichen Aussage macht der Beklagte geltend, dass es unzutreffend sei, dass das Federpicken zu erheblichen blutenden Verletzungen der Tiere führen müsste. Die auf den streitgegenständlichen Aufnahmen zu sehenden Tiere hätten jedenfalls Teile des Gefieders durch Federpicken verloren. Auch hier sei es geradezu absurd, wenn die bestandsbetreuende Tierärztin ausschließen wolle, dass die Tiere, welche auf den Aufnahmen zu sehen seien, ihr Federkleid nicht durch Federpicken verloren hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze mit Anlagen und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.06.2019 Bezug genommen.



## Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die Klägerin kann nicht von der Beklagten Unterlassung der weiteren Verbreitung der streitgegenständlichen Aufnahmen und Äußerungen beanspruchen. Ihr steht kein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG zu, da die Verbreitung der Bilder und Äußerungen sie nicht in ihrem geschützten Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzt. Auch ein rechtswidriger Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin liegt nicht vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 10.04.2018 – VI ZR 396/16 – liegt ein rechtswidriger Eingriff in die vorgenannten Rahmenrechte nur dann vor, wenn das von dem Beklagten verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dessen Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit nicht das Interesse der Klägerin am Schutz ihres sozialen Geltungsanspruchs als Wirtschaftsunternehmen und ihre unternehmensbezogenen Interessen überwiegt. Bei der insoweit vorzunehmenden Abwägung der Interessen des Beklagten mit dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin, ihrem damit einhergehenden sozialen Achtungsanspruch und ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sei eine Differenzierung zwischen der Erlangung von Informationen durch vorsätzlichen Rechtsbruch und der bloßen Beschaffung von rechtswidrig beschafften Informationen vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Publizierende sich die Informationen widerrechtlich durch Täuschung in der Absicht verschafft habe, sie gegen den Getäuschten zu verwenden, habe die Veröffentlichung grundsätzlich zu unterbleiben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz komme nur dann in Betracht, wenn die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiege, die der Rechtsbruch für den Betroffenen und die Geltung der Rechtsordnung nach sich ziehe. Das werde in der Regel dann nicht der Fall sein, wenn die in der dargelegten Weise widerrechtlich beschaffte und verwertete Information Zustände oder Verhaltensweisen offenbare, die ihrerseits nicht rechtswidrig sind; denn dies deute darauf hin, dass es sich nicht um Missstände von erheblichem Gewicht handele, an deren Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse bestehe. Sodann führt der Bundesgerichtshof in der genannten Entscheidung in der Rn. 24 weiter aus:

„Dieser Grundsatz kommt dagegen nicht zum Tragen, wenn dem Publizierenden die rechtswidrige Informationsbeschaffung nicht selbst anzulasten ist (vgl. Senat, BGHZ 138, 311 = NJW 1998, 2141; NJW 1987, 2667 = AfP 1987, 508). In diesem Fall bedarf es vielmehr einer umfassenden Güterabwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, wobei auch die Art der Informationsbeschaffung nicht außer Betracht bleiben darf (vgl. Senat, BGHZ 138, 311 = NJW 1998, 2141; NJW 1987, 2667 = AfP 1987, 508; NJW 2015, 782 = AfP 2014, 534 Rn. 20 f.; BVerfGE 66, 116 [139] = NJW 1984, 1741). Dies gilt auch dann, wenn dem Publizierenden die Rechtswidrigkeit der Informationsbeschaffung nicht verborgen geblieben ist. Denn es begründet einen nicht unerheblichen Unterschied im Unrechtsgehalt, ob der Publizierende sich die Information widerrechtlich in der Absicht verschafft, sie gegen den Betroffenen zu verwerten, oder ob er aus dem erkannten Rechtsbruch lediglich Nutzen zieht (vgl. Senat, NJW 2015, 782 = AfP 2014, 534 Rn. 23). Dieser Unterschied wird auch nicht in Ansehung des Umstands bedeutungslos, dass die grundsätzliche Bereitschaft der Presse, rechtswidrig erlangte Informationen zu verwerten, Dritte zu Einbrüchen in die Vertraulichkeitssphäre ermuntern kann (vgl. Senat, NJW 2015, 782 = AfP 2014, 534 Rn. 23; BGHZ 73, 120 [127] = NJW 1979, 647).



Vorliegend kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Beklagte die Informationen selbst rechtswidrig beschafft hat (1.). Daneben ist weiter zu berücksichtigen, dass die verbreiteten Videoaufnahmen kein unzutreffendes Bild von den bei der Klägerin vorzufindenden Haltungsbedingungen vermitteln, sodass das zu Grunde zu legende öffentliche Informationsinteresse und die Meinungsfreiheit des Beklagten das Interesse der Klägerin an der Geheimhaltung ihres Geschäftsbereichs überwiegen, ohne dass es insoweit darauf ankommt, ob die streitgegenständlichen Aufnahmen Missstände von erheblichem Gewicht offenbaren (2.).

1.

Prozessual kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Beklagte die Videoaufnahmen selbst rechtswidrig verschafft hat. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Videoaufnahmen erkennbar im Dunkeln angefertigt wurden, kann zu Grunde gelegt werden, dass diese durch einen der Norm des § 123 StGB unterfallenden Hausfriedensbruch erlangt wurden. Dies führt grundsätzlich zu der Rechtswidrigkeit der Beschaffung der Videoaufnahmen, da nicht ersichtlich ist, dass dem Täter oder den Tätern Tatsachen bekannt waren, welche das Eindringen in die Stallungen rechtfertigten. Insoweit kann auf das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 02.10.2018, dort Seite 2 letzter Absatz bis Seite 3 erster Absatz, Bezug genommen werden. Indes kann prozessual nicht zu Grunde gelegt werden, dass es der Beklagte selbst war, der sich die Videoaufnahmen unter Begehung eines strafbaren Hausfriedensbruchs beschafft hat, bzw. dass diese rechtswidrige Beschaffung des Videomaterials auf Veranlassung und Initiative des Beklagten geschehen ist. Denn dies hat der Beklagte in Abrede genommen und vielmehr für sich beansprucht, dass ihm die Videoaufnahmen anonym zugespielt worden seien. Die Klägerin hat für ihre Behauptung einer Beteiligung des Beklagten an der Beschaffung des Materials keinen Beweis angeboten. Sie ist entgegen ihrer Ansicht jedoch als für diesen Umstand darlegungs- und beweisbelastet anzusehen.

Das Hanseatische Oberlandesgericht führt in seinem Urteil vom 02.10.2018 diesbezüglich aus:

„Nicht glaubhaft gemacht ist indes, dass dem Antragsgegner die rechtswidrige Informationsbeschaffung selbst anzulasten ist. Glaubhaftmachungslast ist insoweit die Antragstellerin. Dies folgt für den Bereich der Medien aus dem Grundsatz der Presse- und Rundfunkfreiheit. Hier liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast bei dem Verletzten, der behauptet, das Medium könne das veröffentlichte Material nur in strafbarer Weise erlangt haben (BGHZ 73, 120, 128 LG Hamburg AfP 2008, 640, Rn. 25). Diese Regel ist auf den vorliegenden Fall übertragbar, wobei dahinstehen kann, ob der Antragsgegner sich für seinen auf YouTube veröffentlichten Beitrag auf die Presse- oder Rundfunkfreiheit berufen kann. Er enthält jedenfalls Informationen, die an die Allgemeinheit gerichtet sind und geeignet sind, der Meinungsbildung zu einem Thema öffentlichen Interesses zu dienen. Im Übrigen folgt die Glaubhaftmachungslast auch aus dem allgemeinen Beweisrecht des Zivilprozesses (vgl. Soehring in Soehring/Hoene, Pressrecht, 5. Aufl., § 12 Rn. 85 am Ende).“

Dieser rechtlichen Bewertung des Oberlandesgerichts folgt die Kammer auch für das vorliegende Verfahren. Die Kammer hat dabei auch berücksichtigt, dass die Klägerin geltend macht, dass das Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung einem Irrtum unterlegen sei, da es sich nur auf Entscheidungen beziehe, wals endgültige Regelgungelche sich mit der eigentlichen rechtswidrigen Beschaffung der Videoaufnahmen beschäftigten, nicht aber mit dem vorliegenden Fall, dass von einer rechtswidrigen Beschaffung auszugehen sei, nur die Frage der Beteiligung des Beklagten an dieser zu klären sei. Für einen solchen Fall sei davon auszugehen, dass die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast bei dem Beklagten liege, zumal dieser das Video unstreitig mit einem Urheberrechtsvermerk versehen und in einem vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs erschienen Interview von „seinen Ermittlern“ gesprochen habe, welche in die



Ställe hineingingen. Auch sei zu berücksichtigen, dass der Beklagte bei Erstattung der Strafanzeigen in der Lage gewesen sei, ihre, der Klägerin, Stallanlagen namentlich und hinsichtlich ihrer Belegenheit zu bezeichnen. Der Bundesgerichtshof geht in seiner vom Oberlandesgericht in Bezug genommenen Entscheidung (BGHZ 73, 120 <128>) davon aus, dass der von der Berichterstattung Betroffene die Rechtswidrigkeit der Beschaffung der Informationen darzulegen und zu beweisen hat. Die Kammer kann nicht erkennen, dass dies anders zu beurteilen ist, wenn die Rechtswidrigkeit der Beschaffung der Informationen zu Grunde zu legen ist, indes nur nicht feststeht, ob derjenige, der im Besitz dieser Informationen ist, an deren Beschaffung mitgewirkt hat. Zu einer solchen, bei dem Beklagten liegenden Darlegungs- und Beweislast könnte man gelangen, wenn man davon ausginge, dass der Besitz von rechtswidrig erlangten Informationen einen Beweis des ersten Anscheins dafür bietet, dass der Besitzer an der Informationsbeschaffung in einer irgendwie gearteten Art und Weise beteiligt war. Davon vermag die Kammer indes nicht auszugehen. Denn es ist der Kammer aus anderen Verfahren bekannt, dass es durchaus vorkommt, dass die Personen, welche unter Begehung eines Hausfriedensbruchs Videoaufnahmen in Ställen angefertigt haben, diese Videoaufnahmen sodann Dritten – beispielsweise einem Fernsehsender – zur weiteren Verbreitung anbieten. Nichts anderes war auch in dem dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10.04.2018 zu Grunde liegenden Fall geschehen, in welchem der die Aufnahmen ausstrahlende Fernsehsender an der Beschaffung des Filmmaterials ausweislich des Urteils nicht beteiligt war. Insoweit kann das Vorliegen eines Anscheinsbeweises nicht angenommen werden. Vorliegend ist zudem weiterhin zu berücksichtigen, dass bei einer staatsanwaltschaftlichen Durchsuchung der Räume des Beklagten keine Hinweise auf eine Beteiligung des Beklagten an der Begehung des Hausfriedensbruchs gefunden wurden. Die Kammer folgt auch insoweit der Einschätzung des Oberlandesgerichts in seinem Urteil vom 02.10.2018 (ebenso: OLG Stuttgart, Urteil vom 8.2.2017 – 4 U 166/16 – zu den „Panama Papers“).

Ausgehend von einer Darlegungs- und Beweislast der Klägerin betreffend die Beteiligung des Beklagten an der rechtswidrigen Beschaffung des Videomaterials muss vorliegend nicht weiter entschieden werden, ob dem Beklagten eine sekundäre Darlegungslast betreffend den Erhalt des Videomaterials zukommt. Dies hat das Oberlandesgericht Stuttgart in der vorzitierten Entscheidung unter Berücksichtigung des presserechtlichen Informantenschutzes abgelehnt. Ob dies vorliegend auf den Beklagten zu übertragen wäre, kann offen bleiben, da die Kammer davon ausgeht, dass der Beklagte jedenfalls einer etwaigen sekundären Darlegungslast genügt hätte, indem er sich darauf beruft, die Informationen – wie bereits öfter geschehen – anonym erhalten zu haben. Die Kammer geht nicht davon aus, dass dieser Annahme der Umstand entgegensteht, dass sich auf dem Video ein Copyright-Vermerk des Beklagten befindet, denn unstreitig hat der Beklagte das Videomaterial bearbeitet. Auch der Hinweis des Dr. Haferbeck, Leiter der Wissenschafts- und Rechtsabteilung des Beklagten, in dem von der Klägerin genannten Interview, Anlage K3, auf „unsere Ermittler“ sowie der Umstand, dass der Beklagte unstreitig in der Lage war, bei der Erstattung von Strafanzeigen Name und Belegenheit der Ställe der Klägerin zu benennen, vermögen daran nichts zu ändern. Diese Information kann sie ebenfalls vom anonymen Zusender erhalten haben.

Soweit sich die Klägerin unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.12.2018, I ZR 104/17, und auf Entscheidungen des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 31.05.2017 – 4 U 204/16 – und des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 11.02.2018 – 16 U 205/17 – darauf beruft, aus Gründen der Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung davon auszugehen sei, dass eine „Abkehr“ von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 10.04.2018 stattgefunden habe, ist der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass die Kammer dieser Ansicht der Klägerin nicht folgt. Sollte die genannte Entscheidung des I. Zivilsenats eine Abkehr von der vorliegend für einschlägig erachteten Entscheidung des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs bedeuten, hätte es einer Anrufung des Großen Senats des Bundesgerichtshofs bedurft. Eine solche ist indes unterblieben. Die der genannten Entscheidung



zugrunde liegende Sachverhalte sind offensichtlich anders gelagert.

2.

Das Hanseatische Oberlandesgericht führt in seinem Urteil vom 02.10.2018 weiter aus:

„Ist prozessual davon auszugehen, dass dem Antragsgegner die rechtswidrige Informationsbeschaffung nicht selbst anzulasten ist, kommt der Grundsatz, dass eine Veröffentlichung des Materials nur dann rechtmäßig ist, wenn dieses Missstände von erheblichem Gewicht offenbart, an deren Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse besteht, nicht zum Tragen (BGH, Urteil vom 10. April 2018 – VI ZR 396/16 –, Rn. 23, juris). Vielmehr bedarf es einer umfassenden Güterabwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, wobei indes die Art der Informationsbeschaffung nicht außer Betracht bleiben darf (BGH, a.a.O., Rn. 24, juris). Danach hat das Interesse der Antragstellerin am Schutz ihres sozialen Achtungsanspruchs und ihrer innerbetrieblichen Sphäre gegenüber dem Recht des Antragsgegners auf Meinungsfreiheit trotz des Umstands zurückzutreten, dass die veröffentlichten Filmaufnahmen rechtswidrig beschafft worden sind. Die Frage, ob die Aufnahmen Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen abbilden, kann offen bleiben, da eine Veröffentlichung der Aufnahmen auch dann als gerechtfertigt erscheint, wenn man einen Verstoß gegen Tierschutzbestimmungen verneint.

Zunächst ist – wie in dem vom Bundesgerichtshof vom 10. April 2018 (Az. VI ZR 396/16) – entschiedenen Fall zu berücksichtigen, dass mit den beanstandeten Aufnahmen keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin offenbart wurden. Gezeigt werden Stallungen, in denen Hühner gehalten werden. Die Filmaufnahmen informieren – abgesehen von denjenigen, die das Bild Nr. 12 der Anlage A zeigen – den Zuschauer zutreffend. Sie transportieren keine unwahren Tatsachenbehauptungen, sondern geben die tatsächlichen Verhältnisse in den beiden Ställen zutreffend wieder. Die Aufnahmen dokumentieren Umstände der Hühnerhaltung in sog. „Kleingruppen“ sowie in der Bodenhaltung. An einer näheren Information über derartige Umstände hat die Öffentlichkeit grundsätzlich ein berechtigtes Interesse (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 27, juris), zumal viele Verbraucher über keine genauen Vorstellungen über die Haltungsbedingungen in der Eierproduktion verfügen. Fragen des Tier- und Verbraucherschutzes sind Themen von allgemeinem Interesse; die Filmaufnahmen können einen Beitrag zur Diskussion leisten, ob der Verbraucher bereit ist, einen höheren Preis für in anderen Haltungsformen produzierte Eier zu zahlen. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass ein Gewerbetreibender eine der Wahrheit entsprechende Kritik an seinen Leistungen grundsätzlich hinnehmen muss und bei der Annahme eines rechtswidrigen Eingriffs grundsätzlich Zurückhaltung geboten ist, wenn eine gewerbliche Leistung durch eine wahre Berichterstattung betroffen ist (BGH, a.a.O., Rn. 32, juris). Bei einer Gesamtabwägung dieser Aspekte überwiegt die für den Antragsgegner streitende Meinungs- und Informationsfreiheit.“

Die Kammer nimmt auf diese Ausführungen des Oberlandesgerichts auch für die vorliegende vorzunehmende Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Rechten der Klägerin aus Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG auf der einen und den ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Interessen des Beklagten aus Art. 5 Abs. 1 GG Bezug und geht ihrerseits davon aus, dass es vorliegend nicht darauf ankommt, ob die Haltungsbedingungen der Klägerin als rechtswidrig einzuschätzen sind, da die streitgegenständlichen Filmaufnahmen ein zutreffendes Bild von den Haltungsbedingungen der Klägerin vermitteln und an der Information der Öffentlichkeit über diese ein erhebliches Interesse besteht.

a)

Die Klägerin wendet ein, dass dem Zuschauer schon deswegen ein unzutreffendes Bild von den



Haltungsbedingungen vermittelt würde, weil der Zuschauer nicht erkenne, dass die Bilder bei Nacht angefertigt worden seien, er mithin davon ausgehe, dass die Tiere im Dunklen gehalten werden. Dieser Ansicht folgt die Kammer nicht, weil sich zu ihrer Überzeugung aus der Qualität der Bilder ergibt, dass diese im Dunkeln und heimlich angefertigt worden sein müssen. Das behauptet im Übrigen auch die Klägerin selbst, wenn sie vorträgt, dass auf den Aufnahmen zu sehen sei, wie Hühner mittels Scheinwerfers in einer Art und Weise aufgeschreckt würden, die mit normalen Haltungsbedingungen nichts zu tun habe. Schon hierdurch werde für jeden Betrachter offenkundig, dass es sich um rechtswidrig unter Begehung eines Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB beschafftes Material handele.

Weiterhin macht die Klägerin geltend, dass es vorliegend nicht um eine vermeintlich der Wahrheit entsprechende Kritik an ihren Leistungen gehe, und auch insoweit ein Unterschied zu der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10.04.2018 vorliege. Es gehe um die Verbreitung rechtswidrig beschaffter Aufnahmen im Rahmen einer Kampagne, mit der vom Beklagten gezielt auch die verfahrensgegenständlichen, falschen und rufschädigenden Behauptungen gemäß den in dem Verfügungsverfahren ausgesprochenen Verfügungsverboten zu I.2.a) und I.2.b) verbreitet worden seien. Ferner seien die Aufnahmen manipuliert worden, indem ein schwaches bzw. sterbendes Huhn aus dem Stall genommen und in dem hinteren Gang des Stalles abgelegt worden sei. Der Beklagte habe die Unrichtigkeit dieser Darstellungen mit seinen beiden Abschlusserklärungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Hamburg und dem anwaltlichen Schreiben vom 24.10.2018 prozessual unstreitig gestellt. Allerdings verfährt dieser Einwand der Klägerin nicht, da hinsichtlich der von dem Oberlandesgericht als unzutreffend beanstandeten Äußerungen und des „abgelegten Huhns“ (Bild 12 aus der Anlage A im einstweiligen Verfügungsverfahren) Abschlusserklärungen abgegeben wurden. Streitgegenständlich in diesem Verfahren ist der Beitrag ohne dieses Bild beziehungsweise die entsprechenden Äußerungen. Insoweit hätte die Klägerin vortragen müssen, dass der Beitrag immer noch ein unzutreffendes Bild vermittele.

Die Klägerin wendet weiterhin ein, dass sich bei der Farm Welplage in den Ställen eins bis acht 220.000 Tiere in Bodenhaltung befunden hätten, die Videoaufnahmen aber nur ausgewählte Einzeltiere zeigten, also einen hundertstel Promillebereich im Verhältnis zum Gesamtbestand. Allerdings verfährt auch dieser Einwand der Klägerin nicht, da sie nicht geltend macht, dass der Zuschauer einen ganz anderen Eindruck bekommen hätte, wenn in einem anderen Stall der Farm Welplage gefilmt worden wäre. Insoweit vermag die Kammer ebenfalls nicht zu erkennen, dass den Zuschauern ein verzerrtes Bild von den Haltungsbedingungen gezeigt wird.

Die Klägerin nimmt weiter Bezug auf einen Beitrag der Sendung „ARD exklusiv“ (Anlage K7), in dem ebenfalls Bilder aus dem dem Beklagten vorliegenden Videomaterial verbreitet worden sind. Anhand dieser Bilder möchte sie veranschaulichen, dass die in dem Film gezeigte Reaktion der Tiere aufgrund des Eindringens in der Nacht mit der Kamera geschehen sei. Dies ergebe sich aus dem auf Seite 19 der Akte dargestellten Bild aus der Sendung, welches die Hühner dabei zeige, wie sie offenbar auf dem Boden versuchten zu fliehen. Auch das auf Bild 4, Bl. 21 d.A., dargestellte Huhn habe sich offenbar beim Fliehen vor den Scheinwerfern verklemmt, da die Tiere ihre Schlafplätze auf der hohen Stellage verlassen hätten, offenbar in Panik, um schlaftrunken vor den Eindringlingen zu fliehen. Dafür spreche auch, dass ein Tier, welches bereits länger in hilfloser Lage dort gelegen hätte, von seinen Artgenossen bereits angepickt worden wäre. Die Klägerin beruft sich mithin anhand der Bilder aus der nicht streitgegenständlichen Reportage der Sendereihe „ARD exklusiv“ darauf, dass die Hühner aufgeschreckt worden seien und sich deswegen atypisch verhielten, was den Zuschauer nicht mitgeteilt werde. Unabhängig davon, dass Bilder aus der Sendung „ARD exklusiv“ vorliegend für die Frage, ob in dem streitgegenständlichen Beitrag ein verzerrtes Bild von den Haltungsbedingungen der Tiere gezeichnet wird, nicht entscheidend sind, legt die Klägerin nicht weiter dar, in welchem Zustand die Hühner vorgefunden worden wären, wären sie nicht – wie von ihr behauptet – durch die Kamera aufgeschreckt worden. Soweit sie geltend macht, dass das Bild 1, Bl. 19 der Akte, zeige,



dass die Tiere auf dem Boden offenbar versuchten zu fliehen, hat sie nicht vorgetragen, dass die Hühner bei ungestörter Nachtruhe alle in den vorhandenen Käfigen geschlafen und sich nicht auf dem Boden befunden hätten. Dies ist angesichts der aus dem Bild ersichtlichen räumlichen Verhältnisse und der Größe der Käfige auch nur schwer vorstellbar. Soweit sich die Klägerin darauf beruft, dass das aus Bild 4, Bl. 21 der Akte, ersichtliche Huhn, das sich offenbar den Flügel eingeklemmt hat und das auch in dem Beitrag des Beklagten auftaucht, sich dort nur verklemmt habe, da es durch die Eindringlinge in der Nacht aufgeschreckt worden sei, der die Farm Welpage betreuenden Tierärztin seien zu keinem Zeitpunkt eingeklemmte Tiere aufgefallen, verfängt auch dieses Argument der Klägerin nicht. Auch ausgehend davon, dass sich das Tier aufgrund des nächtlichen Eindringens von Dritten in den Stall in dem Bodengitter verfangen haben mag, so wird dem Zuschauer dennoch nicht ein unzutreffendes Bild von den Haltungsbedingungen der Klägerin in der Farm Welpage vermittelt. Denn diese sind so beschaffen, dass sich ein aufgeschrecktes Tier entsprechend verfangen kann. Die Klägerin behauptet auch nicht, dass es ausgeschlossen ist, dass sich auch im Alltagsbetrieb ein Huhn in dem Bodengitter einmal verklemmen könne.

In Bezug auf die Kleingruppenhaltung bei der Farm in Bieste, Bilder aus der Anlage A, beruft sich die Klägerin darauf, dass nichts zu sehen sei, was einen Verstoß gegen das Tierschutzrecht oder sonstige Vorschriften darstelle. Hinsichtlich der Standbilder 6-10, Bl. 26/27 d.A., trägt die Klägerin vor, dass diese einige wenige Tiere zeigten, die an einer kleinen Stelle ein unvollständiges Federkleid haben, und zwei Hennen mit einer Fußballenentzündung. Dass Legehennen auch einmal Federn auf natürliche Weise verlieren, oder aber Artgenossen gelegentlich Federn untereinander auspicken, komme in nahezu jeder Hühnerhaltung vor. In der Farm in Bieste kämen Federpicken und Fußballenentzündungen nur sehr selten vor. Auch diesem Vortrag lässt sich nicht entnehmen, dass der Beitrag ein verzerrtes Bild von den Haltungsbedingungen vermittelt. Auch wenn der Beklagte mit den Bildern 6-10 einzelne erkrankte Tiere gezeigt hat, so hat er in dem Video nicht den Eindruck vermittelt, als seien alle Tiere erkrankt. Dass aber die Erkrankung einzelner Tiere – auch mit einer Coli-Infektion – vorkommen kann, nimmt auch die Klägerin nicht in Abrede. Soweit sich die Klägerin betreffend die Farm in Bieste weiterhin darauf beruft, dass die Aufnahmen auch deswegen einen falschen Eindruck vermittelten, weil verschwiegen werde, dass die Hühner sich in einem hohen Alter befunden hätten und deswegen der Gefiederzustand altersgerecht sei, sowie dass die Bildaufnahmen mit falschen Behauptungen (Kannibalismus) angereichert worden seien, ist auf die obigen Ausführungen betreffend die Farm Welpage Bezug zu nehmen. Es kann nicht auf die Fassung des Beitrags abgestellt werden, wie sie sich vor der einstweiligen Verfügung und den sich anschließenden Abschlusserklärungen darstellte, sodass die Behauptung des Kannibalismus nicht mehr zu berücksichtigen ist. Soweit der Zuschauer nicht erfährt, dass es sich um eine Herde mit hohem Lebensalter handle, ist auch dieses Argument nicht durchschlagend, da die Klägerin nicht geltend macht, dass der Beklagte gerade den Stall der Klägerin darstellt, in dem sich die ausschließlich alten Tiere mit dem kargen Gefieder befinden, sodass davon auszugehen ist, dass die anderen Tiere im schlechten (wenn auch möglicherweise altersgemäßem) Gefiederzustand sind. Dann ist aber auch davon auszugehen, dass die Herde der Klägerin in der Farm in Bieste so aussieht, wie es auch dem Zuschauer dargestellt wird.

b)

Ist wie aufgezeigt davon auszugehen, dass der streitgegenständliche Videobeitrag des Beklagten kein unzutreffendes Bild von den Haltungsbedingungen der Klägerin vermittelt, folgt die Kammer auch der dargestellten Ansicht des Oberlandesgerichts, dass von einem unter diesen Umständen anzunehmenden überwiegenden Informationsinteresse des Beklagten auszugehen ist. Insoweit ist es auch nach Einschätzung der Kammer unbeachtlich, dass es sich bei dem Beklagten nicht um einen öffentlich-rechtlichen Rundfunksender handelt, sondern um einen gemeinnützigen Verein. Denn insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass sich der überwiegende Teil der Bevölkerung im Fernsehen informiert, sondern



dass vielmehr davon auszugehen ist, dass eine Vielzahl von Menschen gerade über Internetformate wie „YouTube“, auf dem auch der Beklagte das streitgegenständliche Video verbreitete, erreicht wird.

Ein anderes Abwägungsergebnis folgt auch nicht aus dem Umstand, dass die Klägerin – anders der Sachverhalt in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall vom 10.04.2018 – jedenfalls nicht selbst mit besonders guten Haltungsbedingungen geworben hat. Unstreitig ist indes, dass die Klägerin unter anderem an der OVO Best GmbH beteiligt ist, die mit einem verantwortungsvollen Umgang mit Mensch, Tier und Umwelt wirbt. Im Übrigen hat das Hans. OLG auch insoweit das Informationsinteresse die Interessen der Klägerin überwiegen lassen.

3.

Die Klägerin kann weiter nicht Unterlassung der Äußerung aus dem Klagantrag zu I.2.a) fordern. Anders als die Klägerin geht die Kammer nicht davon aus, dass das Verständnis entsteht, dass das Federpicken kumulativ auf Rankkämpfe, die karge Umgebung und haltungsbedingte Aggressionen zurückzuführen sei. Dass es aber (gelegentliches) Federpicken in den Ställen der Klägerin gegeben hat, nimmt auch diese nicht in Abrede. Auch diesbezüglich kann auf das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 02.01.2018 verwiesen werden, in dem es heißt:

„(...) Hinsichtlich der auf den Stall mit Kleingruppenhaltung bezogenen Äußerung „bedingt durch Rankkämpfe, die karge Umgebung und haltungsbedingte Aggressionen ... einigen Hühnern von ihren Artgenossen beinahe das gesamte Federkleid herausgerissen“ steht der Antragstellerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Die Aussage enthält wahre Behauptungen und eine zulässige Meinungsäußerung. Wahr ist die Behauptung, dass einigen Hühnern von ihren Artgenossen bedingt durch Rankkämpfe, die karge Umgebung und haltungsbedingte Aggressionen Federn ausgerissen wurden. Dass es in den Ställen der Antragstellerin – wie nahezu in jedem Hühnerstall – passiert, dass Hühner einander Federn auspicken, und dass Hühner die Verhaltensstörung „Federpicken“ aufweisen, ist unstreitig. Der Produktionsleiter Stärk gibt in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 2. August 2017 (Anl. Ast. 7) an, dass es in nahezu jeder Hühnerhaltung vorkomme, dass Legehennen gelegentlich Federn untereinander auspicken, und dass in ihren Herden in der Farm in Bieste Federpicken sehr selten vorkomme. Auch aus der eidesstattlichen Versicherung der Tierärztin Blömer (Anl. Ast. 8) ergibt sich nichts anderes. Diese gibt an, dass auf Bild 2 Einzeltiere mit teilweise unvollständigem Gefieder zu sehen seien und dass das unvollständige Federkleid altersgemäß sei. Dass das unvollständige Gefieder nicht darauf beruht, dass Tiere einander die Federn auspicken, ist ihrer Erklärung nicht zu entnehmen. Die Beschreibung „beinahe das gesamte Federkleid“ ist als zulässige Meinungsäußerung einzuordnen. Eine Behauptung, dass ein bestimmter Anteil des Gefieders ausgerissen wurde, ist der Äußerung nicht zu entnehmen.“

Auch hinsichtlich der weiteren streitgegenständlichen Äußerung, die mit dem Klagantrag zu I.2.b) zur Überprüfung des Gerichts gestellt wurde, kann die Klägerin keine Unterlassung der weiteren Verbreitung fordern. Zwar beruft sich die Klägerin darauf, dass die die Farm in Welplage betreuende Tierärztin Blömer bekunden könne, dass die aufgestellte Behauptung nicht zutreffe. Dies ergebe sich im Übrigen aus den Videoaufnahmen selbst, da für den Fall des Zutreffens der Behauptung bei den Tieren auch erhebliche und blutende Verletzungen zu sehen sein müssten. Allerdings ist wiederum zu berücksichtigen, dass die Klägerin gerade nicht in Abrede nimmt, dass Federpicken auch in ihrer Haltung vorkommt. Es entsteht auch nicht das Verständnis, dass alle Hühner an Federpicken und an einem katastrophalen Gefiederzustand leiden, sondern der Zuschauer erfährt, dass nur einige Hühner betroffen sind. Insoweit führt das Oberlandesgericht in seinem Urteil vom 02.10.2018 aus:



„Ein Verbot kommt auch nicht unter dem Gesichtspunkt in Betracht, dass der Satz dahingehend zu verstehen ist, dass alle Hühner in der Bodenhaltung der Antragstellerin an Federpicken leiden. Ein solches Verständnis ist zu verneinen. Der Satz wird nämlich eingeleitet mit „Der Tierbestand in beiden Anlagen bietet ein ähnliches Bild“. Dieser Satz nimmt Bezug auf die vorherige Schilderung der Kleingruppenhaltung, wo es heißt, dass „einigen Hühnern“ beinahe das gesamte Federkleid herausgerissen wurde. Außerdem wird ein Foto gezeigt, auf denen durchaus befiederte Hühner zu sehen sind.“

Insoweit legt die Klägerin nicht dar, dass auch mit dem aufgezeigten Verständnis, dass nur einige Tiere betroffen seien, eine unwahre Tatsachenbehauptung vorliegt. Denn die Äußerung dient der Kommentierung der abgebildeten Tiere, die für den Leser erkennbar ein karges Federkleid aufweisen. Da es unstrittig zu Federpicken kommt, ist die Bewertung des Beklagten, dass einige Tiere durch das Federpicken an einem als katastrophal zu bezeichnenden Gefiederzustand leiden, nicht zu beanstanden.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus §§ 3, 4 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Käfer  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Ellerbrock  
Richterin  
am Landgericht

Stallmann  
Richterin  
am Landgericht

RiinLG Ellerbrock an der  
Unterschriftsleistung wegen  
Urlaubs verhindert

Käfer, VRiinLG



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 26.07.2019

Meyer-Dühring, JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig



# Anlage A



Bild PETA 1



Bild PETA 2

<https://www.youtube.com/watch?v=1wqPWEotlyo>  
Abruf: 01.08.2017, 14:40 Uhr



# Anlage A



Bild PETA 3



Bild PETA 4

<https://www.youtube.com/watch?v=1wqPWEotlyo>  
Abruf: 01.08.2017, 14:40 Uhr



# Anlage A



Bild PETA 5



Bild PETA 6

<https://www.youtube.com/watch?v=1wqPWEotIyo>  
Abruf: 01.08.2017, 14:40 Uhr



# Anlage A



Bild PETA 7

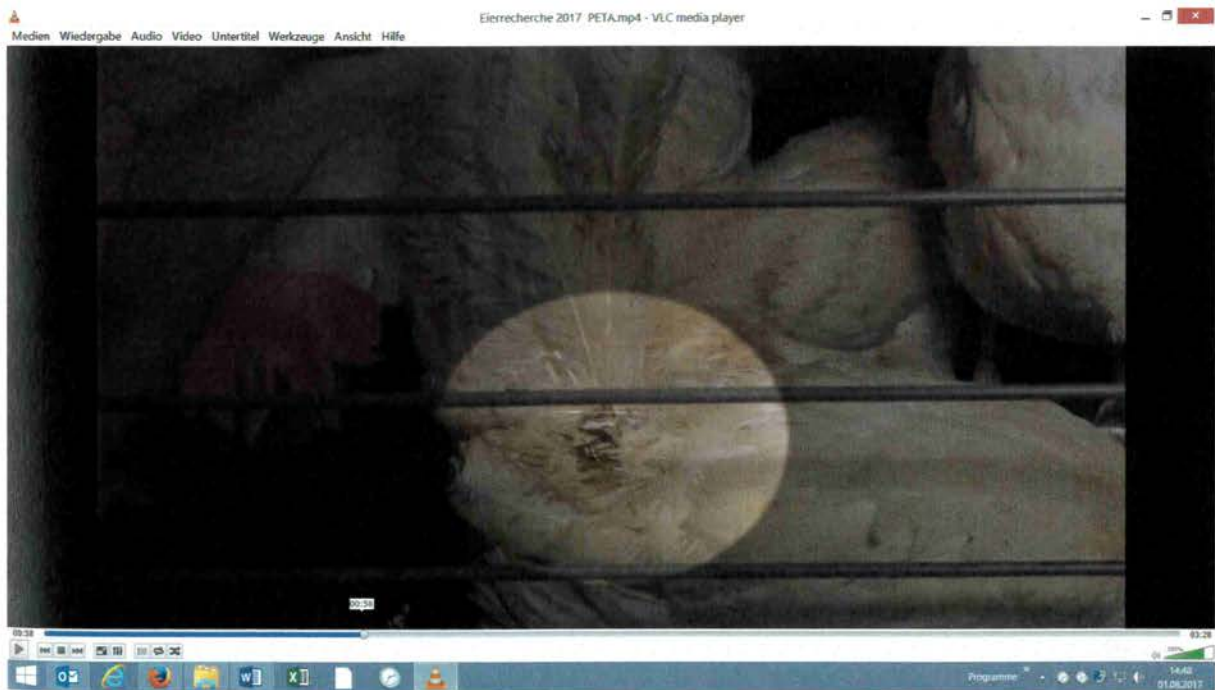


Bild PETA 8

<https://www.youtube.com/watch?v=1wqPWEotlyo>

Abruf: 01.08.2017, 14:40 Uhr



# Anlage A



Bild PETA 9



Bild PETA 10

<https://www.youtube.com/watch?v=1wqPWEotlyo>

Abruf: 01.08.2017, 14:40 Uhr



# Anlage A



Bild PETA 11

<https://www.youtube.com/watch?v=1wqPWEotlyo>

Abruf: 01.08.2017, 14:40 Uhr



## Anlage B



Bild 1: <https://www.youtube.com/watch?v=1wqPWEotIyo>  
01:35-01:44

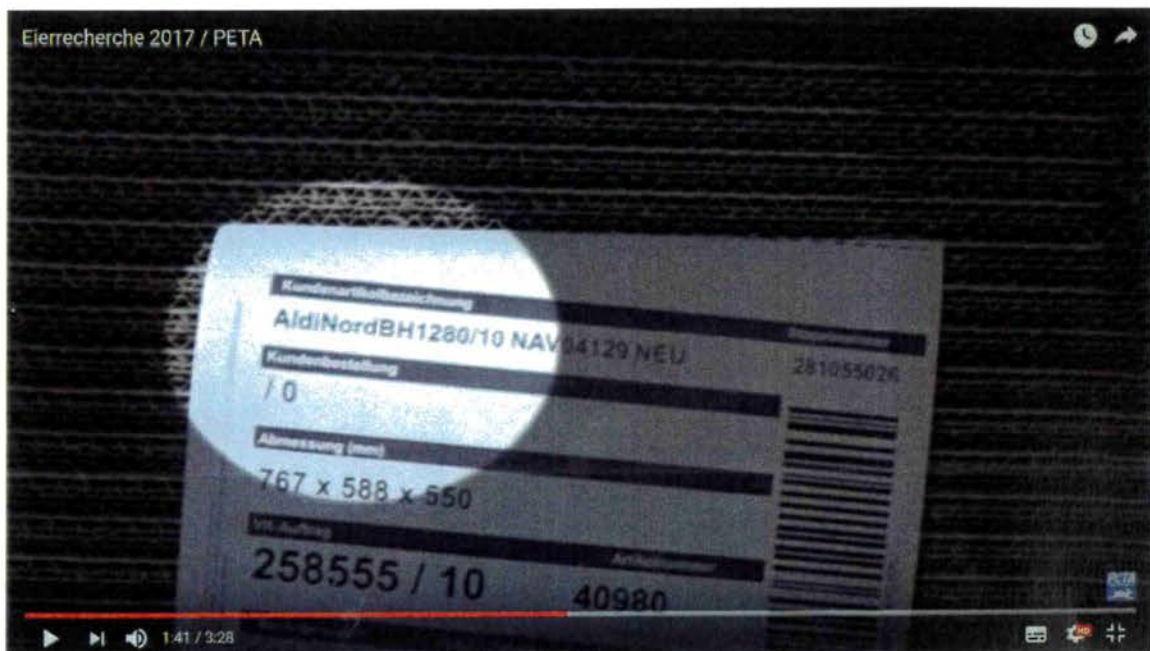


Bild 2: <https://www.youtube.com/watch?v=1wqPWEotIyo>  
01:35-01:44

<https://www.youtube.com/watch?v=1wqPWEotIyo>  
Abruf: 21.08.2017, 17:00 Uhr



## Anlage B



Bild 3: <https://www.youtube.com/watch?v=1wqPWEotlyo>  
01:35-01:44



Bild 4: <https://www.youtube.com/watch?v=1wqPWEotlyo>  
01:56-02:04

<https://www.youtube.com/watch?v=1wqPWEotlyo>  
Abruf: 21.08.2017, 17:00 Uhr



## Anlage B



Bild 5: <https://www.youtube.com/watch?v=1wqPWEotlyo>  
02:18-02:31



Bild 6: <https://www.youtube.com/watch?v=1wqPWEotlyo>  
02:33-02:52

<https://www.youtube.com/watch?v=1wqPWEotlyo>  
Abruf: 21.08.2017, 17:00 Uhr



## Anlage B



Bild 7: <https://www.youtube.com/watch?v=1wqPWEotlyo>  
02:33-02:52



## Anlage C



Bild 1: <https://www.peta.de/Eierrecherche2017#.WZ6BCTVhVeg>  
Abruf: 21.08.2017



Bild 2: <https://www.peta.de/Eierrecherche2017#.WZ6BCTVhVeg>  
Abruf: 21.08.2017



## Anlage C



Bild 3: <https://www.peta.de/Eierrecherche2017#.WZ6BCTVhVeg>  
Abruf: 21.08.2017



